



Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige geflüchtete
Menschen
Politische Arbeit und Advocacy
Nicolay Büttner

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen
Stephan Machulik
Staatssekretär für Wohnen und Mieterschutz
Württembergische Straße 6
10707 Berlin
PER MAIL

Berlin, den
03.12.2024

BNS Forderung: Koalitionsvertrag umsetzen, Wohnberechtigungsschein für geflüchtete Menschen einführen

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Machulik,

mit dem Koalitionsvertrag 2023 bis 2026¹ – Das Beste für Berlin – hat sich der Berliner Senat zur Aufgabe gemacht, den Wohnberechtigungsschein allen in Berlin lebenden Leistungsberechtigten zugänglich zu machen.

Auf Seite 50 des Koalitionsvertrages heißt es:

„Der WBS wird für alle in Berlin lebenden leistungsberechtigten Wohnungslosen mit geringem Einkommen ermöglicht, unabhängig von der Dauer des Aufenthaltsstatus, soweit rechtlich möglich.“

Im Nachgang der 25. Sitzung des Ausschusses für Integration, Frauen und Gleichstellung, Vielfalt und Antidiskriminierung vom Donnerstag, den 14. November 2024, empfehlen wir dem Senat dringend, von der ihm nach Art. 125a Abs. 1, S. 2 GG zustehenden Ersetzungskompetenz Gebrauch zu machen und den Koalitionsvertrag umzusetzen.

¹ Koalitionsvertrag 2023-2026: Das Beste für Berlin - Berlin.de

Konkret empfehlen wir:

1. Die Erweiterung der Antragsberechtigung für einen WBS auf alle nach dem AsylbLG Leistungsberechtigten.
2. Die Erweiterung der Antragsberechtigung für einen WBS auf alle Personen mit befristeter Aufenthaltserlaubnis, soweit diese die sonstigen Voraussetzungen erfüllen und Personen mit Fiktionsbescheinigung, unabhängig der Gültigkeitsdauer.
3. Eine landesgesetzliche Regelung im Rahmen der Ersetzungskompetenz vorzulegen, welche die vorstehenden Punkte umsetzt.

Rechtliche Umsetzbarkeit und Ersetzungskompetenz des Landes Berlin

Die vorstehenden Forderungen sind rechtlich umsetzbar. Mit der Föderalismusreform I aus dem Jahre 2006 ist die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der sozialen Wohnraumförderung auf die Länder übergegangen. Solange und soweit das Land Berlin von der übertragenden Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch macht, behalten gem. Art. 125a Abs. 1, S. 2 GG die bundesgesetzlichen Regelungen in dem Bereich der sozialen Wohnraumförderung Geltung. Berlin hat mittels der übertragenen Ersetzungskompetenz die Möglichkeit, Bundesrecht ersetzendes Landesrecht zur Förderung sozialen Wohnraums erlassen.

Aus dem extensiven Wortlaut des Art. 125a Abs. 1 S. 2 GG folgt dabei, dass sich die Ersetzungskompetenz nicht auf formelle Landesgesetze beschränkt, sondern das Land Berlin – insoweit auch unstrittig – Bundesrecht durch Rechtsverordnung oder Ausführungsvorschriften ersetzen kann. Der Ausschluss landesrechtlicher Verordnungen aus der Ersetzungsbefugnis der Länder und eine damit verbundene Verengung der Ersetzungskompetenz auf formelle Landesgesetze würde gegen den Wortlaut des Art. 125a Abs. 1 Satz 2 GG verstoßen. Qualitativ wird gefordert, dass das Land rechtliche Bestimmungen erlässt, durch die es die betreffende Materie in eigener Verantwortung regelt.² Durch die Ausführungsvorschrift zu § 27 Abs. 2 WoFG hat das Land Berlin von der übertragenen Ersetzungskompetenz bereits Gebrauch gemacht und ist den qualitativen Anforderungen bereits nachgekommen.

Widersprechende bundesgesetzliche Regelung

Die Argumentation, geflüchtete Personen ohne verfestigten Aufenthaltsstatus müssten zur Antragsberechtigung nach § 27 Abs. 2 S. 2 WoFG über eine gesicherte Aufenthaltsprognose verfügen, geht an der Sache vorbei. Gleichfalls ist das Argument, die Intention des Bundesgesetzgebers bei Schaffung der Vorschrift des § 27 Abs. 2 S. 2 WoFG, sei gewesen, nicht jedermann solle einen WBS erhalten³, nichts weiter als ein Scheinargument. Ein Widerspruch gegen den Wortlaut der Vorschrift des § 27 Abs. 2 S. 2 WoFG durch Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten ist nur insoweit und solange gegeben, wie Berlin von der zustehenden Ersetzungsbefugnis keinen Gebrauch macht. Die damit verbundene Deutungshoheit über den antragsberechtigten Personenkreis ist

² Vgl.: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Art. 125 a, Rn.30.

³ Vgl. SenFW v. 06.09.2019: [antwortensw_ifganfrage_pruefung_wbs_auslaender_sept2019.pdf](#)

Ausfluss der Souveränität Berlins und durch die Föderalismusreform übertragenden Kompetenz.

Es handelt sich somit um eine politische Frage, welche der Koalitionsvertrag eindeutig beantwortet.

Wir bitten um Prüfung unserer Empfehlungen und möglichst zügige Umsetzung und Einleitung der erforderlichen Resortabstimmungen auf Arbeitsebene. Es würde Betroffene und Beratungsstellen entlasten, wenn hier nicht immer in Einzelfallkonstellation argumentiert werden müsste. Über eine Mitteilung Ihre Entscheidung betreffend, freuen wir uns.

Mit herzlichen Grüßen

Im Auftrag des Berliner Netzwerks für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen (BNS)

gez.

Nicolay Büttner

Politische Arbeit und Advocacy

Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen (BNS)

Tel.: +49 159 01490397

n.buettner@ueberleben.org